

# Gruppenstatuten

## *Inhaltsverzeichnis*

### **Name, Sitz, Zweck**

Name und Sitz.....	2
Zweck.....	2

### **Mitgliedschaft**

Allgemeines.....	2
Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
Gruppenehrenmitglieder.....	2
Haftbarkeit.....	2

### **Organisation**

Organe.....	2
Gruppengeneralversammlung.....	3
Einberufung.....	3
Anträge.....	3
Beschlussfähigkeit.....	3
Kompetenz.....	3
Abstimmung.....	4
Ausserordentliche Gruppengeneralversammlung.....	4
Gruppenvorstand.....	4
Aufgaben des Obmanns.....	4
Aufgaben des Kassiers.....	5
Aufgaben des Aktuars.....	5
Aufgaben des Technischen Leiters.....	5
Aufgaben der Beisitzer.....	5
Technische Kommission.....	5
Kontrollstelle.....	5

### **Finanzen**

Einkünfte.....	6
Verpflichtungen.....	6

### **Statuten- und Reglementsänderungen**

Änderungen.....	6
-----------------	---

### **Schlussbestimmungen**

Schlussbestimmungen.....	6
--------------------------	---

### **Anhang**

Reglemente.....	7
Beschlüsse.....	7

## Name, Sitz, Zweck

### 1. Name und Sitz

Die Gruppe ist im Sinne der Vereinsstatuten und des Organisationsstatuts ein selbständiger Bestandteil der SKG Zürcher Oberland mit Sitz in Wetzikon. Die Gruppe führt den Namen *Wetzikon-Hinwil*.

### 2. Zweck

Die Gruppe stellt sich zur Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der SKG Zürcher Oberland gemäss Vereinsstatuten Art. 2 zu unterstützen.

## Mitgliedschaft

### 3. Allgemeines

Bezüglich der Mitgliedschaft verweisen wir auf die Vereinsstatuten Art. 4-13 und das Organisationsstatut Art. 11.

### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitglieder verweisen wir auf die Vereinsstatuten Art. 14–17.

### 5. Gruppenehrenmitglieder

Die Gruppe kann selbst Gruppenehrenmitglieder ernennen.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Gruppe verdient gemacht haben, können nach 15 Jahren zu Gruppenehrenmitgliedern ernannt werden. Dies erfolgt auf Antrag des Gruppenvorstandes durch die Gruppengeneralversammlung, wozu die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Die Jahresbeiträge der Gruppenehrenmitglieder werden von der Gruppe übernommen.

### 6. Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Gruppe haftet nur das Gruppenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Gruppe haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

## Organisation

### 7. Organe

Die Organe der Gruppe sind:

- Gruppengeneralversammlung
- Gruppenvorstand
- Technische Kommission
- Kontrollstelle

## **8. Gruppengeneralversammlung**

Die Gruppengeneralversammlung bildet das oberste Organ der Gruppe. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten. Sie muss bis spätestens 2 Wochen vor der Vereinsgeneralversammlung durchgeführt werden.

## **9. Einberufung**

Die Einberufung zur ordentlichen Gruppengeneralversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden.

Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch den Gruppenvorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

## **10. Anträge**

Anträge von Mitgliedern sind, um gültig zu sein, dem Obmann eingeschrieben bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Gruppengeneralversammlung einzureichen.

## **11. Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **12. Kompetenz**

Die Gruppengeneralversammlung entscheidet in allen internen Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

Genehmigung des Protokolls der letzten Gruppengeneralversammlung

Genehmigung der Jahresberichte (des Obmanns und des Technischen Leiters)

Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand

Festsetzung des Gruppenbeitrages (Aktive) und allfälliger ausserordentlicher Beiträge

Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes

Wahlen

- des Obmanns
- des Kassiers
- des Aktuars
- des Technischen Leiters
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Technischen Kommission und allfälliger weiterer Fachkommissionen
- der Kontrollstelle

Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen

Beschlussfassung über Statuten- und Reglementsänderungen

### **13. Abstimmung**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Gruppe hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Gruppengeneralversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Obmann der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Antrag auf geheime Wahl benötigt 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Gruppengeneralversammlung nichts anderes beschliesst.

### **14. Ausserordentliche Gruppengeneralversammlung**

Eine ausserordentliche Gruppengeneralversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Gruppenvorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Gruppengeneralversammlung ist innert 2 Monaten nach Antragstellung durchzuführen.

### **15. Gruppenvorstand**

Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: Obmann, Kassier, Aktuar, Technischer Leiter, evt. Beisitzer.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Die Jahresbeiträge von Vorstandsmitgliedern werden durch die Gruppe übernommen.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens 2 Monate vor der Gruppengeneralversammlung schriftlich an den Obmann zu richten. Die Ablösung ist so zu gewährleisten, dass Obmann und Kassier nicht im selben Jahr wechseln.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während dem Geschäftsjahr aus, liegt es in der Kompetenz des Vorstandes, eine Ersatzwahl vorzunehmen; interimswise gültig bis zur nächsten Gruppengeneralversammlung.

Obmann und Technischer Leiter sind verpflichtet, das offizielle Publikumsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten übernimmt die Gruppe.

Der Vorstand wird vom Obmann zu Sitzungen einberufen, so oft der Stand der Geschäfte dies erfordert. Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich mit Begründung verlangen. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens, die Behandlung nach längstens 4 Wochen zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand vertritt die Gruppe gegenüber dem Verein. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv der Obmann mit dem Kassier oder dem Aktuar.

### **16. Aufgaben des Obmanns**

Leitung und Überwachung der gesamten Gruppentätigkeit

Erstellung eines Jahresberichts

Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Gruppengeneralversammlung

Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen, ausser bei Befangenheit oder persönlichen Anträgen

Vertretung der Gruppe gegenüber dem Verein und nach Aussen (von Amtes wegen Mitglied im Vereinsvorstand)

#### **17. Aufgaben des Kassiers**

Rechtzeitiges Einziehen der Gruppenbeiträge

Überprüfen der Abrechnungen von Kursen und Anlässen

Verwaltung der Kasse und Erfüllung der Verpflichtungen, die dieser Funktion zufallen

Abschluss der Gruppenrechnung per 31. Dezember, Übergabe der Jahresrechnung an den Vereinsvorstand

#### **18. Aufgaben des Aktuars**

Führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle sowie die Mitgliederliste

Führt Buch über Gruppenbeschlüsse mit mehrmaliger Gültigkeit (werden im Anhang an die Gruppenstatuten aufgeführt)

Erledigt die Korrespondenz, welche die rechtsverbindlichen Unterschriften erfordern

#### **19. Aufgaben des Technischen Leiters**

Leitung der Sitzungen mit den Übungsleitern (Gruppeneinteilung) und mit der Technischen Kommission

Erstellung eines Jahresberichtes

Überwachung des Übungsbetriebes und der Kurse

Kontrolle der Absenzenliste sowie der Erfüllung von Wettkampf- und Übungsbesuchspflicht

Ernennung, Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern

Anschaffung und Verwaltung von Übungsmaterial

#### **20. Aufgaben der Beisitzer**

Übernehmen Aufgaben gemäss Beschluss des Gruppenvorstandes

#### **21. Technische Kommission**

Die Technische Kommission besteht aus dem Technischen Leiter und mindestens 2 Gruppenmitgliedern. Diese unterstützen den Technischen Leiter bei seinen Aufgaben.

Die Gruppenbeiträge für Mitglieder der Technischen Kommission entfallen.

#### **22. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Sie prüfen die Gruppenrechnung nach erstelltem Abschluss und erstatten der Gruppengeneralversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Der erste Revisor, der zweite Revisor und der Ersatzrevisor werden durch die Gruppengeneralversammlung jährlich gewählt.

Die Ablösung des ersten Revisors erfolgt jährlich durch die Neuwahl eines Ersatzrevisors, dabei wird der zweite Revisor automatisch erster Revisor usw.

## Finanzen

### 23. Einkünfte

Die Gruppe erzielt ihre Einkünfte durch Vereinsbeiträge (Organisationsstatut Art. 8), Gruppenbeiträge (Aktive), Spenden und andere Einnahmen.

### 24. Verpflichtungen

Über die Verpflichtungen der Gruppe verweisen wir auf das Organisationsstatut Art. 10.

## Statuten- und Reglementsänderungen

### 25. Änderungen

Die Änderung von Gruppenstatuten, Reglementen und Gruppenbeschlüssen steht nur der ordentlichen oder ausserordentlichen Gruppengeneralversammlung zu.

Änderungsanträge können, sofern sie keine den Vereinsstatuten und dem Organisationsstatut widersprechende Bestimmungen enthalten, durch den Gruppenvorstand oder 1/8 der Gruppenmitglieder eingereicht werden.

Beschlüsse über Änderungen der Gruppenstatuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über Änderungen muss der Vereinsvorstand informiert werden.

## Schlussbestimmungen

### 26. Schlussbestimmungen

Vereinsstatuten und Organisationsstatut können beim Vereinskassier bezogen werden.

Die Gruppenstatuten vom 27. September 1991 werden mit Genehmigung der vorliegenden Statuten durch die Gruppengeneralversammlung als kraftlos erklärt.

Mit den vorliegenden Statuten werden alle früheren Reglemente und Gruppenbeschlüsse aufgehoben, mit Ausnahme der im Anhang aufgeführten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gruppengeneralversammlung vom 11. Januar 2008 angenommen und werden nach der Genehmigung durch den Vereinsvorstand der SKG Zürcher Oberland sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen der Gruppe Wetzikon-Hinwil

  
Werner Engeler, Obmann

  
Claudia Wittwer, Aktuarin

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vereinsvorstand geprüft und genehmigt.

Im Namen der SKG Zürcher Oberland

  
Werner Furrer, Präsident

  
Edith Blaser, Aktuarin

## Anhang

### Reglemente

- Übungsordnung, Stand Januar 08
- PO Basisprüfung, Stand Januar 08
- Interne Club-Meisterschaft (ICM), Stand November 04

### Beschlüsse

- Gruppenbeitrag für Aktive: 150.-/Jahr
- Folgende Funktionäre sind vom Gruppenbeitrag befreit: Ehrenmitglieder, Vorstand, Übungsleiter, Kursorganisatoren, Platz- und Hüttenwart. Die Vereinsbeiträge werden von der Gruppe übernommen.
- Die Technische Kommission ist vom Gruppenbeitrag befreit.
- Ausgabekompetenz des Gruppenvorstandes: 5000.-/Jahr
- Entschädigung Platzwart: 300.-/Jahr
- Entschädigung Hüttenwart: 200.-/Jahr
- Organisatoren von Anlässen erstellen bis Ende November eine Abrechnung an den Gruppenkassier. Wird eine finanzielle Unterstützung gewünscht, ist die Anfrage im Voraus an den Gruppenvorstand zu richten.
- Die Teilnahme an einer SM der TKGS oder TKAMO wird mit 200.-, die Teilnahme an einer Rassen-SM mit 100.- honoriert. Dies gilt nur bei einem Start für die SKG Zürcher Oberland, Gruppe Wetzikon-Hinwil und mindestens 50% Übungsbesuch.